Begründung zum Bebauungsplan Nr. 97
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

Bröderichweg - Salzmannstraße

Der Bebauungsplan Nr. 97 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16.4.1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft entlang der Westseite der Kanalstraße vom Bröderichweg bis zur Wienburgstraße, von dort entlang der Nordgrenze der Flurstücke Flur 101 Nr. 54, 106 u. 105 bis zur Südostecke des Flurstücks Flur 101 Nr. 125. Von hier entlang der Verlängerung der Ostgrenze der Flurstücke Flur 101 Nr. 103 u. 125 bis zum Schnitt mit der Südgrenze des Flurstücks Flur 101 Nr. 105, weiter entlang der Südgrenze der Flurstücke Flur 101 Nr. 105, 121 u. 107, sodann entlang der Westgrenze des Flurstücks Flur 101 Nr. 107 und der Südgrenze des Flurstücks Flur 101 Nr. 77 bis zur Nordostecke des Flurstücks Flur 101 Nr. 58 und von hier zur Südwestecke des Flurstücks Flur 101 Nr. 76, sodann entlang der Ostgrenze des Flurstücks Flur 101 Nr. 85 bis zur Nordwestecke des Flurstücks Flur 101 Nr. 65, von dort zur Südostecke des Flurstücks Flur 101 Nr. 98, entlang der Südgrenze der Flurstücke Flur 101 Nr. 98 u. 96, der Westgrenze der Flurstücke Flur 101 Nr. 96, 95, 94 u. 93, der Nordgrenze des Flurstücks Flur 101 Nr. 93, der Ostgrenze des Flurstücks Flur 101 Nr. 92 bis zur Nordostecke dieses Flurstücks, von hier zur Südwestecke des Flurstücks Flur 101 Nr. 3, entlang der West- und Nordgrenze des vorgenannten Flurstücks und der Nordgrenze des Flurstücks Flur 101 Nr. 84 bis zum Schnitt mit der Verlängerung der geraden Ostgrenze der Flurstücke Flur 100 Nr. 139, 140 u. 141, sodann entlang dieser Verlängerung und der Ostgrenze der Flurstücke Flur 100 Nr. 141, 140, 139, 130 u. 129 bis zur Nordostecke des Flurstücks Flur 100 Nr. 129, von hier zur Nordwestecke des Flurstücks Flur 100 Nr. 60, entlang der Nord- und Ostgrenze dieses Flurstücks bis zum Schnitt mit der Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks Flur 100 Nr. 86, sodann entlang dieser Verlängerung und der vorgenannten Nordgrenze bis zur Nordostecke des Flurstücks Nr. 86 und von hier auf den in der Nordgrenze des Flurstücks Flur 100 Nr. 95 (Bröderichweg) gelegenen Grenzstein, dessen Entfernung von der Nordwestecke des Flurstücks Nr. 95 103,85 m beträgt, sodann entlang der Nordgrenze des Bröderichweges bis zur Kanalstraße.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 97 soll zur Verlegung des Bröderichweges auf der Strecke zwischen Baltrumweg und Kanalstraße sowie der Salzmannstraße zwischen Ermlandweg und Bröderichweg bei gleichzeitiger Festlegung von Art und Maß der baulichen Nutzung für die Grundstücke des Planbereiches dienen, um eine Verbesserung des Verkehrsablaufes und um eine Abrundung des Baugebietes zwischen Helgolandweg und Salzmannstraße zu erreichen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freiwillige vertragliche Vereinbarungen vorgesehen und, soweit dies nicht zum Ziele führt, hilfsweise die Enteignung.

Der abschließende Straßenausbau soll erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen, sobald der Straßenlanderwerb abgeschlossen ist.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues usw.. Die ihr entstehenden anteiligen Kosten betragen schätzungsweise 246.000,-- DM.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 26. September 1966 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 97.

Münster (Westf), den 27. September 1966
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

DER RAT DER STADT MÜNSTER

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. 97 aufgrund ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 24 vom 7. 10. 1966 in der Zeit vom 18. Oktober bis 18. November 1966 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 21. November 1966

PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER (WESTF.) 41

(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann